

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1 Für alle Verkäufe, Lieferungen und Leistungen (im folgenden „Leistungen“) der Heraeus Medical Schweiz AG („Heraeus“) gelten ausschliesslich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden „AGB“). Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, die von diesen AGB oder dem Gesetz abweichen, wird widersprochen. Sie werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn Heraeus in Kenntnis dieser entgegenstehenden oder abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden Aufträge annehmen oder durchführen sollte.

2. Leistungsgegenstand und -umfang

2.1 Die Angebote von Heraeus sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Verträge kommen erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung oder Auslieferung der Ware durch Heraeus zustande. Bei Bestellwerten unter CHF 500 berechnet Heraeus einen Mindermengenaufschlag in Höhe von CHF 80.

2.2 Die Übernahme eines Beschaffungsrisiko setzt eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung voraus.

2.3 Technische Änderungen, die aus Fertigungsgründen oder wegen Gesetzesänderungen notwendig sind oder die der Produktpflege dienen, sind zulässig, wenn sie für den Kunden zumutbar sind.

3. Lieferung, Lieferzeit, Verpackung, Gefahrübergang

3.1 Zu Teilleistungen ist Heraeus berechtigt, wenn dies für den Kunden zumutbar ist.

Soll eine Gesamtmenge in mehreren Lieferungen abgerufen werden, wird der Kunde diese gleichmässig über den Lieferzeitraum verteilen. Der Abruf von mehr als 10% als der anteiligen Abrufmenge an einem Termin bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Heraeus.

3.2 Die Lieferfrist beginnt erst, wenn alle für die Durchführung des Vertrages wesentlichen Fragen mit dem Kunden geklärt wurden und der Kunde die wesentlichen, ihm obliegenden Handlungen vorgenommen hat, die für die Durchführung des Vertrages durch Heraeus notwendig sind. Insbesondere beginnt die Lieferfrist nicht, bevor Heraeus vom Kunden alle für die Lieferung benötigten Informationen erhalten hat bzw. bevor der Kunde nachweist, dass er, soweit erforderlich, vertragsgemäss ein Akkreditiv eröffnet oder eine Vorauszahlung bzw. Sicherheit geleistet hat. Nachträglich vom Kunden gewünschte Änderungen unterbrechen die Lieferfrist. Nach Einigung über die gewünschte Änderung beginnt die Lieferfrist neu zu laufen.

3.3 Heraeus liefert "CPT" (frachtfrei, benannter Bestimmungsort, Incoterms 2020).

3.4 Die Preisgefahr (d.h. die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung) geht in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem die Ware dem Kunden an dem Ort, von dem aus die Lieferung erfolgt, zur Verfügung gestellt wird, und zwar auch dann, wenn Heraeus noch andere Leistungen, z.B. die Verladung oder Beförderung der Ware, übernommen hat.

3.5 Verzögert sich die Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Mitteilung über die Leistungsbereitschaft auf ihn über. Heraeus darf in diesem Fall die Ware dem Kunden als geliefert berechnen und sie auf Kosten und Gefahr des Kunden lagern. Auf Wunsch des Kunden versichert Heraeus diese Ware auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden.

4. Selbstbelieferungsvorbehalt, Höhere Gewalt

4.1 Heraeus ist nicht zur Leistung verpflichtet, soweit und solange Heraeus von Vorlieferanten nicht richtig und rechtzeitig mit den für die Herstellung der Produkte erforderlichen Rohstoffen, Energie oder sonstigen

Komponenten beliefert wurde. Über eine daraus resultierende Lieferbeeinträchtigung der Produkte wird Heraeus den Käufer informieren. Verzögert sich die Lieferung erheblich, sind beide Parteien nach einer angemessenen Frist berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten.

4.2 Sollte die Erfüllung vertraglicher Pflichten direkt oder indirekt aus unvorhersehbaren Gründen, die ausserhalb des Einflussbereichs der betroffenen Partei liegen, verhindert, eingeschränkt oder gestört werden (im folgenden „Höhere Gewalt“), wird die betroffene Partei von der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten entbunden, soweit und solange die Verhinderung, Einschränkung oder Störung besteht und haftet nicht für Kosten oder Schäden, die der anderen Partei oder Dritten aus der Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung entstehen. Im Falle Höherer Gewalt ist Heraeus berechtigt, aber nicht verpflichtet, Unterauftragnehmer mit der Leistungserfüllung zu beauftragen.

4.3 Höhere Gewalt liegt nicht erst dann vor, wenn es der betroffenen Partei unmöglich ist, den Eintritt des die Erfüllung der vertraglichen Pflicht hindernden, einschränkenden oder störenden Ereignisses oder seiner Auswirkungen zu vermeiden oder zu überwinden, sondern auch bereits dann, wenn dies für die betroffene Partei vernünftigerweise nicht zumutbar ist.

4.4 Als ein Ereignis Höherer Gewalt gelten insbesondere: Naturereignisse, wie Überschwemmungen, Sturmschäden, Erdbeben, Befolgung von staatlichen Vorschriften, Bestimmungen oder Anordnungen einer Regierung, Behörde oder eines Gerichts (z.B. fehlende Notifizierung, Beschlagnahme, Enteignung), Feuer, Krieg, kriegerische Auseinandersetzung, Explosionen, Aufruhr, Rebellion, Unfälle, Terror, Piraterie, Sabotagen, Invasionen, Epidemien, Pandemien, rechtmässige Arbeitskämpfmassnahmen, Währungs- oder Handelsbeschränkungen, Embargos, Exportverbote, Importverbote, Sanktionen und alle anderen Betriebsstörungen, die direkt oder indirekt durch ein Ereignis ausserhalb des Einflussbereichs der betroffenen Partei verursacht werden. Ein Ereignis Höherer Gewalt auf Seiten von Heraeus liegt auch dann vor, wenn die Unterlieferanten oder Auftragnehmer von Heraeus von einem Ereignis Höherer Gewalt betroffen sind.

4.5 Die Parteien sind sich darüber einig, dass auch die direkten und indirekten Auswirkungen eines epidemischen oder pandemischen Virus ein Ereignis Höherer Gewalt darstellen, wenn und soweit diese die Erbringung der vertraglichen Leistungen durch die betroffene Partei verzögern, einschränken oder verhindern, insbesondere aufgrund von (i) Massnahmen einer Regierung oder einer Behörde, einschliesslich der Verhängung von Quarantäneanordnungen, Betriebsstilllegungen oder sonstigen Beschränkungen oder Verboten oder (ii) Nichtverfügbarkeit von Arbeitskräften der betroffenen Partei oder von Lieferanten der betroffenen Partei aufgrund von Krankheit, Quarantäne, Reise- oder Ausgangsbeschränkungen oder (iii) Einschränkung der Produktionskapazitäten der betroffenen Partei oder von Lieferanten der betroffenen Partei, etwa aufgrund von Hygienemassnahmen und Schichttrennung. Ein Ereignis Höherer Gewalt liegt nicht vor, wenn zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses die jeweiligen Massnahmen einer Regierung oder einer Behörde bereits beschlossen und öffentlich bekanntgemacht waren oder die Nichtverfügbarkeit von Arbeitskräften bzw. die Einschränkung der Produktionskapazitäten der betroffenen Partei positiv bekannt war.

4.6 Die Parteien sind sich ebenfalls darüber einig, dass auch der Eintritt einer Gasmangellage und deren direkte und indirekte Auswirkungen ein Ereignis Höherer Gewalt darstellen, wenn und soweit diese die Erbringung der vertraglichen Leistungen durch die betroffene Partei verzögern, einschränken oder verhindern. Dies gilt auch dann, wenn der Eintritt der Gasmangellage zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zwar noch nicht sicher vorhersehbar war, aber gleichwohl bereits möglich erschien, deren tatsächlicher Eintritt jedenfalls aber durch die betroffene Partei vernünftigerweise nicht vermeidbar ist. Zu den direkten und indirekten Auswirkungen einer Gasmangellage, die ein Ereignis Höherer Gewalt begründen,

gehören insbesondere (i) die vollständige oder teilweise Nichtverfügbarkeit von Gas als Hilfs- oder Betriebsstoff in der Produktion bei der betroffenen Partei oder bei Lieferanten der betroffenen Partei und (ii) die vollständige oder teilweise Nichtverfügbarkeit von Gas als Energieträger zum Heizen von Produktions- oder Verwaltungsgebäuden bei Heraeus oder bei Lieferanten von Heraeus auf ein arbeitsrechtlich zulässiges Niveau sowie zur Sicherstellung der für die Produktqualität benötigten Raumbedingungen.

4.7 Die von Höherer Gewalt betroffene Partei wird die andere Partei so bald wie möglich schriftlich über die Art und voraussichtliche Dauer des Ereignisses Höherer Gewalt informieren. Ferner ist auch so bald wie möglich über ein tatsächliches Ende des Ereignisses Höherer Gewalt zu informieren, bzw. auch dann, wenn das Ende bereits absehbar ist.

4.8 Die von dem Ereignis Höherer Gewalt betroffene Partei wird sich im angemessenen und geschäftsüblichen Rahmen bemühen, die durch das Ereignis Höherer Gewalt verursachten Einschränkungen so schnell zu beseitigen, wie dies mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln möglich ist, jedoch mit der Massgabe, dass die Grenze für den „angemessenen und geschäftsüblichen Rahmen“ erreicht ist, wenn die Gesamtkosten der Leistungserbringung inklusive der Aufwendungen für die Beseitigung der Einschränkung 110 % des von dem Kunden für die konkret betroffene Leistung zu zahlenden Preises übersteigt.

4.9 Sollte die Beseitigung der Einschränkungen bei der von dem Ereignis Höherer Gewalt betroffenen Partei Aufwendungen erfordern, die die Grenze des „angemessenen und geschäftsüblichen Rahmens“ gemäss Ziff. 4.8 überschreiten würde oder dauert ein Ereignis Höherer Gewalt länger als fünfundvierzig (45) Tage ununterbrochen an, ist jede Partei berechtigt, alle hiernach abgeschlossenen Verträge, die von dem Ereignis Höherer Gewalt betroffen sind, gegenüber der jeweils anderen Partei schriftlich zu kündigen, bzw. hiervon zurückzutreten, vorausgesetzt, dass das Ereignis Höherer Gewalt zum Zeitpunkt der schriftlichen Kündigung, bzw. des schriftlichen Rücktritts, noch besteht.

5. Preise, Zahlung, Verzug

5.1 Die von Heraeus genannten Preise sind Nettopreise, exklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer, Versand- und Versicherungskosten.

5.2 Heraeus ist berechtigt, den Preis der Leistung durch Mitteilung an den Kunden vor der Lieferung zu erhöhen, um einer wesentlichen Erhöhung der Materialkosten oder sonstiger Kosten für die Herstellung der Produkte, der Transportkosten, der Steuern, Zölle, Abgaben und sonstiger öffentlicher oder behördlicher Abgaben Rechnung zu tragen.

5.3 Rechnungen sind nach Erhalt sofort ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Checks werden nur erfüllungshalber angenommen. Der Kunde stimmt der elektronischen Übermittlung der Rechnung zu. Alle Zahlungen des Kunden haben auf das von Heraeus genannte Konto zu erfolgen. Heraeus wird den Kunden über eine Änderung des Zahlungskontos stets per Brief (nicht per E-Mail) und mindestens einen Monat im Voraus informieren. Der Kunde ist verpflichtet, sich die Änderung des Zahlungskontos durch einen Anruf bei einer dem Kunden bekannten Kontaktperson bei Heraeus (unter einer dem Kunden bereits bekannten Telefonnummer) bestätigen zu lassen. Heraeus haftet nicht für fehlerhafte Überweisungen des Kunden oder für die Manipulation von Bankdaten durch Dritte.

5.4 Bei Zahlungsverzug fordert Heraeus Zinsen i.H.v. neun (9) Prozentpunkten über dem jeweiligen SNB-Leitzins. Der Nachweis eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.

5.5 Heraeus ist zur Erfüllung des Vertrages so lange nicht verpflichtet, wie der Kunde seinen Pflichten, auch aus anderen Verträgen mit Heraeus, nicht vereinbarungsgemäss nachkommt, insbesondere fällige Rechnungen nicht bezahlt.

5.6 Der Kunde kann nur dann mit Gegenansprüchen aufrechnen oder ihretwegen die Zahlung zurückhalten, wenn diese schriftlich unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5.7 Ist der Kunde in Zahlungsverzug oder liegen Umstände vor, die bei Anlegung banküblicher Massstäbe Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des HME/HMCH Other / GCM- 16872/2024 / (06/2024)

Kunden begründen, ist Heraeus berechtigt, ausstehende Leistungen nur gegen Vorkasse durchzuführen oder von der Stellung einer Sicherheit abhängig zu machen. Heraeus darf in diesem Fall die gesamten Forderungen, unabhängig von der Laufzeit etwaiger Wechsel, fällig stellen und Sicherheiten verlangen.

5.8 Vorbehaltlich eines höheren Schadens berechnet Heraeus für jede Erstmahnung CHF 30 und für jede weitere angemessene Mahnung je CHF 50.

5.9 Erfolgt die Annahme einer gehörig angebotenen Leistung trotz angemessener Frist ohne das Verschulden von Heraeus nicht rechtzeitig oder unvollständig, lagert Heraeus die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden. Für die Lagerung berechnet Heraeus pro Monat des Annahmeverzuges eine Pauschale von 1% des Rechnungsbetrages.

6. Gewährleistung, Haftung

6.1 Ist die Beschaffenheit der Leistung (oder ein bestimmter Verwendungszweck) schriftlich vereinbart, muss die Leistung dem entsprechen, um mangelfrei zu sein. Ohne eine solche ausdrückliche schriftliche Vereinbarung gilt das Gesetz.

6.2 Der Kunde wird Heraeus unverzüglich über Mängelansprüche seiner Kunden informieren, die sich auf Leistungen von Heraeus beziehen, andernfalls sind seine Mängelansprüche gegen Heraeus ausgeschlossen. Art. 201 OR wird wegbedungen, soweit gesetzlich zulässig. Der Kunde wird darüber hinaus Beweise in geeigneter Form sichern und Heraeus zur Verfügung stellen.

Heraeus kann ein als mangelhaft gerühtes Produkt vom Kunden zum Zweck der Mangeluntersuchung (inkl. einer zerstörenden Untersuchung, sofern nötig) herausverlangen, ebenso wie die hierzu vorhandenen Belege, Muster und Packzettel. Ansprüche des Kunden wegen Mängeln oder Unvollständigkeit der Leistung sind ausgeschlossen, wenn er einer solchen, zumutbaren Aufforderung nicht nachkommt. Dies gilt auch für den Fall, dass Kunden des Kunden von Heraeus ihm gegenüber Mängelansprüche geltend machen, die sich auf Leistungen von Heraeus beziehen.

6.3 Im Falle von Produktmängeln leistet Heraeus nach eigener Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache. Der Kunde ist erst dann nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt oder zur Minderung berechtigt, wenn die Nacherfüllung zweimal fehlgeschlagen oder unzumutbar und der Mangel nicht nur unerheblich ist. Für Schadensersatzansprüche gilt Ziff. 6.6.

6.4 Soweit Schäden durch die unsachgemässe Anwendung, Veränderung, Montage und/oder Bedienung der Produkte von Heraeus verursacht werden und nicht auf dem Verschulden von Heraeus beruhen, ist ihr Ersatz ausgeschlossen.

6.5 Ansprüche gegen Heraeus wegen der ausdrücklichen Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, der Tötung eines Menschen, der schuldhaften Körperverletzung oder bei Ansprüchen aufgrund des Produkthaftpflichtgesetzes (PrHG, SR 221.112.944) sowie bei sonstigen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen verjähren gemäss Gesetz. Im Übrigen verjähren Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln zwölf Monate nach Gefahrübergang.

6.6 Heraeus haftet uneingeschränkt soweit ausdrücklich eine Garantie oder ein Beschaffungsrisiko übernommen wurde sowie bei der Tötung eines Menschen, bei schuldhafter Körperverletzung d, bei Ansprüchen aufgrund des PrHG sowie bei sonstigen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen. Für leichte oder mittlere Fahrlässigkeit und hierdurch verursachte Sach- oder Vermögensschäden haftet Heraeus nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemässe Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Kunde in besonderem Masse vertrauen darf, jedoch begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Im Verzugsfall haftet Heraeus mit 0,5% des Wertes der verzögerten Leistung pro vollendeter Woche, maximal jedoch mit 5% dieses Wertes. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz ist ohne

Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen.

6.7 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nach Grund und Höhe auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Hilfspersonen von Heraeus.

7. Qualitätssicherung

7.1 Der Kunde gewährleistet die Einhaltung aller anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Verpflichtungen sowie aller hierin festgelegten Anforderungen an das Qualitätsmanagementsystem. Der Kunde sichert zu und gewährleistet, dass er über das Fachwissen und qualifizierte Mitarbeiter verfügt, um seine entsprechenden Verpflichtungen zu erfüllen.

7.2 Sollte der Kunde die Produkte von Heraeus weiterverkaufen, so darf er dies nur gegenüber Endkunden (d.h. Kunden, die Produkte für den eigenen Gebrauch, nicht zum Weiterverkauf, erwerben) tun. Darüber hinaus wird sich der Kunde als Wirtschaftsakteur gemäss Verordnung (EU) Nr. 745/2017 über Medizinprodukte (MDR) registrieren lassen. Der Kunde prüft auch die Richtigkeit der Produktkennzeichnung, der Konformitätserklärung (DoC), der CE-Kennzeichnung und der Gebrauchsanweisungen (IFU) sowie anderer Begleitdokumente der erhaltenen Produkte. Dabei kann ein Stichprobenverfahren angewandt werden. Der Kunde darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Heraeus weder die Kennzeichnung der Produkte verändern noch zusätzliche eigene Kennzeichnungen anbringen. Heraeus wird die Endkunden zu Produktschulungen und Workshops einladen, um eine angemessene Schulung und Wissensvermittlung zu gewährleisten. Um dies zu ermöglichen, muss der weiterverkaufende Kunde Heraeus die Identität seiner Endkunden mitteilen.

7.3 Der Kunde wird die Produkte mit der gebotenen Sorgfalt behandeln und sie unter trockenen und kühlen Bedingungen (>4°C und <25°C) aufbewahren. Der Kunde installiert ein System (Barcode-Scanner, Vier-Augen-Prinzip), das das Risiko einer Produkt-/Chargenverwechslung minimiert, sowie ein System, das eine korrekte Chargenverwaltung und Rückverfolgbarkeit gewährleistet. Der Kunde muss über geeignete Systeme zur Kontrolle von unter Quarantäne gestellten, zurückgewiesenen oder zurückgerufenen Produkten sowie zur Trennung von zurückgewiesenen oder zurückgerufenen Produkten von anderen Produkten verfügen.

7.4 Der Kunde wird Heraeus innerhalb von drei (3) Werktagen über jede behördliche Inspektion in Bezug auf die von Heraeus abgerufenen Produkte informieren. Im Falle wesentlicher Feststellungen, die sich auf das Produkt beziehen, wird der Kunde Heraeus Kopien des Inspektionsberichts zur Verfügung stellen. Jede Reaktion auf einen solchen Inspektionsbericht bedarf der vorherigen Überprüfung und Genehmigung durch Heraeus.

7.5 Der Kunde hat über jeden Verkauf von Produkten eindeutige Aufzeichnungen zu führen, aus denen (a) das Verkaufsdatum, (b) die Bezeichnung der verkauften Produkte, (c) die Menge der verkauften Produkte, (d) die Charge des verkauften Produkts, (e) seine Eindeutige Produktkennung (im folgenden "UDI") (sofern keine UDI verfügbar ist: Artikelnummer) und (f) der Name und die Anschrift des jeweiligen Kunden hervorgehen. Diese Aufzeichnungen müssen durch die Verwendung von Chargen- und/oder Losnummern die Rückverfolgbarkeit des Bestimmungsortes der Produkte und die Identifizierbarkeit der Kunden innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden nach einer entsprechenden Anfrage von Heraeus gewährleisten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens zwanzig (20) Jahre lang aufbewahrt werden und leicht zugänglich sein. Alle diese Verkaufsunterlagen werden Heraeus nur zum Zweck der Bewertung von Vorfällen sowie zur Durchführung eines Produktrückrufs oder anderer Korrektur- oder Vorbeugungsmassnahmen zur Verfügung gestellt und Heraeus darf diese Unterlagen ausschliesslich zu diesem Zweck verwenden.

7.6 Erhält der Kunde Kenntnis von Qualitäts- und Leistungsbeanstandungen, vermuteten Vertragswidrigkeiten oder vermuteten unerwünschten Ereignissen im Zusammenhang mit der Verwendung der Produkte, wird er Heraeus unverzüglich informieren. Der Kunde wird Heraeus auf Anfrage weitere Informationen zur Verfügung stellen. Der Kunde darf einem Endkunden kein Produkt zur Verfügung stellen, wenn er Grund zu

der Annahme hat, dass dieses Produkt nicht mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften übereinstimmt. Wenn Heraeus sich entschliesst, einen Produktrückruf/eine Feldsicherheitskorrekturmassnahme (im folgenden "FSCA")/Feldmassnahme (im folgenden "FA") durchzuführen, wird der Kunde eng mit Heraeus zusammenarbeiten und die schriftlichen FSCA/FA-Prozesse von Heraeus befolgen und Heraeus alle Informationen zur Verfügung stellen, die zur ordnungsgemässen Information der betroffenen Endkunden erforderlich sind. Der Kunde darf einen Rückruf/FSCA/FA nicht ohne entsprechende Aufforderung oder schriftliche Zustimmung von Heraeus durchführen. Soweit ein/e solche/r Rückruf/FSCA/FA durch ein Verschulden des Kunden verursacht wird, hat der Kunde Heraeus alle damit verbundenen angemessenen Kosten und Aufwendungen zu tragen und zu erstatten. Der Kunde ist verpflichtet, sicherheitsrelevante behördliche Anfragen in Bezug auf die Produkte innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden nach Erhalt an Heraeus weiterzuleiten. Der Inhalt jeglicher Korrespondenz mit einer zuständigen Behörde bedarf der vorherigen Genehmigung durch Heraeus.

7.7 Der Kunde wird alle von ihm mit dem Vertrieb der Produkte beauftragten Unterauftragnehmer vertraglich an die in diesem Abschnitt genannten Qualitätsmanagementverpflichtungen binden und diese Unterauftragnehmer gegenüber Heraeus identifizieren.

8. Eigentumsvorbehalt

Heraeus behält Eigentum an der Lieferung bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises. Heraeus ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt gemäss Art. 715 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) am Sitz bzw. Wohnsitz des Käufers ins Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen. Dieser Vorbehalt erstreckt sich, soweit gesetzlich zulässig, auch auf weiterverarbeitete Ware.

9. Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand

9.1 Es gilt Schweizer Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) (SR 0.221.211.1) sowie des Schweizer Kollisionsrechts.

9.2 Erfüllungsort für die Leistungen von Heraeus und für die Zahlungen des Kunden ist der Sitz von Heraeus.

9.3 Gerichtsstand ist der eingetragene Geschäftssitz von Heraeus. Heraeus ist jedoch berechtigt, Rechtsschutz auch bei jedem anderen Gericht zu suchen, welches nach Schweizer Recht oder dem Recht des Staates, in welchem der Kunde seinen Sitz hat, zuständig ist.